

- 2 -

Darüber hinaus sollte auch den noch auf eine herkömmliche zahnärztliche Ausbildung wartenden Ärzten der gesamten Heilkunde eine reelle Chance geboten werden, nach der bisherigen Art ihre Facharztausbildung abzuschließen. Ferner wären sie auch über die Alternative eines Zweitstudiums Zahnmedizin und die Anrechnungsmöglichkeiten aufgrund des bereits abgeschlossenen Medizinstudiums eingehend zu informieren.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß das Bundesministerium für Gesundheit Sport und Konsumentenschutz plant, die Ärztebedarfstudie fortzuschreiben. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird selbstredend über die Ergebnisse informiert werden.

Zu §§ 8 ff :

Es fällt auf, daß in den §§ 8 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Prüfungsfächer bzw. Kolloquiengegenstände genannt sind, die zum Teil Sonderfächern der Heilkunde entsprechen. Bei der Bezeichnung einzelner dieser Sonderfächer wird allerdings von den in der kürzlich in Kraft getretenen Ärzte-Ausbildungsordnung dafür vorgesehenen Sonderfachbezeichnungen abgewichen.

So wird im § 8 Abs. 1 Z 11 "Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten" statt "Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten", in Z 14 "Geburtshilfe und Gynäkologie" statt "Frauenheilkunde und Geburtshilfe", in Z 15 "Augenheilkunde" statt "Augenheilkunde und Optometrie" und in Z 16 "Kinderheilkunde" statt "Kinder- und Jugendheilkunde" verwendet.

Zu den §§ 8 Abs. 2 Z 1, 10 Abs. 3 Z 6 und 13 Abs. 1 Z 2 wird angemerkt, daß ein Sonderfach "Radiologie" als solches nach der neuen Ärzte-Ausbildungsordnung nicht mehr existiert. Vielmehr sind dort die Sonderfächer "Medizinische Radiologie-Diagnostik" und "Strahlentherapie-Radioonkologie" vorgesehen.

- 3 -

In den §§ 10 Abs. 3 Z 4 und 13 Abs. 1 Z 1 ist von "Zahnärztlicher Anästhesie und Notfallmedizin" die Rede. Das entsprechende Sonderfach wird in der Ärzte-Ausbildungsordnung als "Anästhesiologie und Intensivmedizin" bezeichnet.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht, sofern nicht aus hochschulrechtlicher Sicht ein Einwand besteht.

Weiters ist auf den Anhang der Richtlinie 78/687/EWG hinzuweisen, in dem sich unter der Überschrift "Studienprogramm für Zahnärzte" ein Fächerkatalog findet, der in jeder EU-konformen zahnärztlichen Ausbildung vorhanden sein muß.

Darunter sind einige Teilbereiche genannt, die bei den Prüfungsfächern des vorliegenden Entwurfes nicht ausdrücklich zu finden sind.

Diese Vorgaben der EG-Richtlinie sind entweder im Gesetzestext zu verankern oder durch die auf Grund des Gesetzes zu erlassende Studienordnung entsprechend auszuführen. Jedenfalls sollte in den Erläuterungen darauf Bezug genommen werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Von fachlicher Seite wird empfohlen, in den Prüfungsfächern "allgemeine Materialkunde" und "spezielle Materialkunde" den Bereich "Biokompatibilität dentaler Werkstoffe und Materialien" entsprechend zu berücksichtigen und dies in der Studienordnung festzusetzen.

Die Tätigkeit des Zahnarztes besteht zu einem Großteil in der Anwendung dentaler Werkstoffe und Materialien am Patienten. Daher muß der zukünftige Zahnarzt mit den wesentlichen Konzepten, Teilbereichen und Prüfungsmethoden auf dem Gebiet der Biokompatibilität vertraut gemacht und in die Lage versetzt werden, deren Ergebnisse in seine Gesamtbeurteilung eines dentalen Werkstoffes einzubeziehen.

- 4 -

Gerade die in den Wissenschaften und in der Öffentlichkeit immer wieder ablaufenden Diskussionen um die Verträglichkeit von Amalgamen, Legierungen mit ihren unterschiedlichen Materialkomponenten, Composites, Füllmaterialien u.ä., zeigen deutlich die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung, auf der dann auch die hier besonders notwendige Fortbildung aufbauen kann.

Außerdem muß der Zahnarzt auch in der Lage sein, von einer fundierten fachlichen Basis auf diesem Gebiet aus seine Patienten über die wissenschaftlich gesicherten Fakten zu möglichen Nebenwirkungen bzw. zur Verträglichkeit von Dentalwerkstoffen und -materialien zu informieren.

Ausreichende Kenntnisse in der "Biokompatibilität dentaler Werkstoffe" werden für den neuen Zahnarzt in seiner späteren Praxis auch nötig sein, um Produktneueinführungen kritisch beurteilen zu können.

Verwiesen wird auch auf die neuen europäischen Regeln für Medizinprodukte sowie die Europannormen (insbesondere der Serie 30993).

Zu den Erläuternden Bemerkungen, insbesondere zu Seite 11:

Hier wird die Situation der auslaufenden Lehrgänge und die Existenz langer Wartelisten angesprochen.

Es ist auf die Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinzuweisen, in denen diese Thematik ausführlich erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert wurden.

- 5 -

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hält es für zweckdienlich, in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf deutlicher, als es in dem vorliegenden Entwurf unternommen wurde, die Problematik der auslaufenden zahnärztlichen Lehrgänge aufzuzeigen und gleichzeitig darzustellen, daß die Entscheidung zur Reform der zahnärztlichen Ausbildung in Österreich nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente getroffen worden ist, um dem zahnärztlichen Berufswerber in Österreich ebenso wie im europäischen Raum die besten Voraussetzungen für seine Berufstätigkeit zu gewährleisten.

Es ist bekannt, daß nach dem jetzigen Ausbildungssystem die Wartezeit bis zur Zuteilung eines Ausbildungsplatzes bis zu fünf Jahren betragen kann. Selbst wenn der durch die Anrechnungsmodalitäten des AHStG geregelte Umstieg vom Studium der allgemeinen Heilkunde auf das Studium der Zahnmedizin auf den ersten Blick nachteilig für zahnärztliche Berufswerber zu sein scheint, sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß dies auf lange Sicht im Gegensatz zur jetzigen "Wartelisten-Situation" eine wesentliche Verbesserung für den Studenten darstellt.

Ein weiterer Punkt, der anlässlich der Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung zu beachten ist, ist die Ausbildung im Sonderfach "Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie".

Nach der mit 5. März 1994 in Kraft getretenen neuen Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 152/1994, beträgt die Minstdauer dieser Ausbildung im Hauptfach 3 Jahre, in den Pflichtnebenfächern 3 Jahre, wovon

1. sechs Monate in Chirurgie,
2. sechs Monate in Innerer Medizin und
3. 2 Jahre im Bereich "Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" zu absolvieren sind.

- 6 -

Dieser zahnmedizinische Teil der Ausbildung im Sonderfach "Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie" wird derzeit in Form des zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges absolviert.

Es ist festzulegen, in welcher Form der für die Ausbildung im Sonderfach notwendige 2-jährige zahnärztliche Ausbildungsteil nach dem Auslaufen der zahnärztlichen Lehrgänge zu absolvieren sein wird.

Fest steht, daß ein paralleles Weiterführen des zahnärztlichen Lehrganges neben dem Studium der Zahnmedizin auf unbestimmte Zeit aus Kapazitätsgründen an den Medizinischen Fakultäten nicht möglich sein wird.

Es ist daher notwendig, daß Kandidaten für das Sonderfach "Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie" den zahnärztlichen Abschnitt ihrer Ausbildung im Rahmen des Zahnmedizin-Studiums absolvieren können, ohne zeitliche Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen.

Wenngleich das Umsteigen vom Studium der Medizin auf jenes der Zahnmedizin im vorliegenden Entwurf nicht gesondert geregelt ist, sondern den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulrechts unterliegt, ist es erforderlich, für das Sonderfach der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie eine Regelung im ZahnMed-StG zu treffen, bzw. in der zu erlassenden Studienordnung darauf einzugehen.

Weiters erscheint es aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf Grund der neuen Studienrichtung Zahnmedizin unabdingbar, entsprechende Ergänzungen im ÄrzteG für diese neue Berufsgruppe zu treffen. Wie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekannt ist, sind die Vorarbeiten im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften über die Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Gange.

- 7 -

Da aber mit der Beschlußfassung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZahnMed-StG zu rechnen ist, wird ersucht, folgende wichtige Ergänzung des ÄrzteG anlässlich des gegenständlichen Gesetzesvorhabens zu berücksichtigen.

Folgender Textvorschlag sollte anlässlich des ZahnMed-StG Berücksichtigung finden:

"Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin und Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird"

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

.....

Artikel II

Das Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr.373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 100/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichartiges, im Ausland erworbenes und in Österreich nostrifiziertes Doktorat und

2. das von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 11 Abs. 1 ausgestellte Diplom über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für den Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen oder

- 8 -

3. das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der Zahnheilkunde oder ein gleichartiges, im Ausland erworbenes und in Österreich nostrifiziertes Doktorat, wobei das Doktorat der Zahnheilkunde oder das in Österreich nostrifizierte Doktorat einem von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 11 Abs. 1 ausgestellten Diplom über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für den Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen gleichzuhalten ist.

Artikel III

(1) § 3 Abs. 3 Z 3 des Ärztegesetzes 1984 in der Fassung von Artikel II gilt für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Artikel III tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

§ 3 Abs. 3 sieht vor, daß österreichische Staatsbürger, die im Ausland das Studium der Zahnmedizin absolviert haben und eine zahnärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben wollen, nicht wie bisher das gesamte Medizinstudium nostrifizieren und umfangreiche Ergänzungsprüfungen ablegen müssen.

Vielmehr soll klargestellt werden, daß diesen Zahnärzten nunmehr durch die Einführung des Zahnmedizinstudiums in Österreich die Möglichkeit eröffnet wird, den Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung durch Nostrifikation ihres Zahnmedizinstudiums zu erbringen.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. April 1994
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'L. Müller', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.